# Kaderrichtlinien Orientierungslauf des Märkischen Turnerbunds

## § 1: Landeskader

(1) Mit dem brandenburgischen Kader sollen besondere Trainingsbedingungen geschaffen werden durch

1. trainingsmethodische, sportmedizinische und psychologische Betreuung,
2. Schulung von Orientierungstechniken,
3. Teilnahme an Leistungsvergleichen, insbesondere dem JLVK,
4. gemeinsames Training mit anderen Aktiven in Trainingslagern und sonstigen Kadermaßnahmen und
5. Erfahrungsaustausch im In- und Ausland.

(2) Der Landeskader umfasst die besten brandenburgischen leistungsorientierten Aktiven im Altersbereich D/H 12 bis D/H 20.

(3) Alle Aktiven, die die Norm für den Landeskader nicht erreicht haben oder zu jung sind, aber dennoch einer Förderung bedürfen, bilden den Grundlagenkader.

## § 2: Rechte und Pflichten

(1) Die Kader haben das Recht, an den für sie veranstalteten Kadermaßnahmen teilzunehmen. Die Vereine des Landes sind angehalten, den Landeskadern in ihrer Entwicklung durch die Möglichkeit der Teilnahme an Trainingseinheiten bzw. Trainingslagern zu unterstützen, soweit es die organisatorischen Möglichkeiten zulassen. Im Rahmen geeigneter Kapazitäten sollen die Kader an für sie bereitgestellten sportmedizinischen Untersuchungen teilnehmen. Der Landeskader soll sich mindestens einmal im Jahr sportmedizinisch untersuchen lassen. Soweit finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, erhalten Kader Trainings- und Wettkampfbekleidung.

(2) Kader haben die Pflicht zu einem sportlich fairen, gegenüber anderen verantwortungsbewussten Verhalten. Aktive des Grundlagenkaders sind verpflichtet, regelmäßig zu trainieren. Aktive des Landeskaders haben die Pflicht zu planmäßigem Training; sie sollen Aufzeichnungen über Trainingseinheiten und Wettkämpfe führen. Auf Aufforderung des*der Landesjugendfachwart*in haben die Landeskader diesem über Art und Umfang des Trainings Rechenschaft zu erteilen. Die Landeskader sollten mindestens an zwei DM,

drei BRL und 2 BBMs teilnehmen. Die Grundlagenkader sollten mindestens an einem BRL und 2 BBMs teilnehmen. Werden diese Zahlen nicht erreicht, so ist dies zu begründen.

## § 3: Berufungsverfahren

(1) Zuständig für die Berufung zum Kader ist der*die Landesjugendfachwart*in.

(2) Der*die Landesjugendfachwart*in nominiert nach Rücksprache mit den örtlichen Heimtrainer*innen geeignete Aktive für den Kader. Der*die Landesfachwart*in haben ein Anhörungsrecht. Er*sie kann bis zur Berufung gegen die Nominierung einzelner Aktiver bei dem*der Landesjugendfachwart*in ein Veto einlegen. Der Kaderrat hat ein Anhörungsrecht.

(3) Nach der Nominierung haben die Nominierten in angemessener Zeit (i.d.R. vier Wochen) zu erklären, ob sie die Nominierung annehmen und entsprechend eine Berufung anstreben. Danach werden die Aktiven in den Kader berufen.

(4) Die Berufung erfolgt im Regelfall für zwei Kalenderjahre.

(5) Nach Berufung in den Kader erfolgt eine öffentliche Urkundenübergabe.

(6) Geeignete Aktive können während des laufenden Kalenderjahres von dem*der Landesjugendfachwart*in in gleicher Weise wie unter (2) und (3) beschrieben nachberufen werden.

(7) Bei Verfehlungen kann der*die Landesjugendfachwart*in mit Zustimmung des*der Landesfachwart*in Aktive aus dem Kader entlassen.

(8) Einsprüche gegen die Nominierung bzw. Nichtnominierung sind schriftlich bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an den*die Landesfachwart*in zu richten.

## § 4: Nominierungskriterien

(1) Die Nominierung erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Perspektive in Leistung und Verhalten,
2. erbrachte Leistungen bei internationalen, nationalen und regionalen Wettkämpfen und Leistungsvergleichen,
3. Einsatzbereitschaft bei Kadermaßnahmen und
4. sportlich faires und verantwortungsbewusstes Verhalten gegenüber anderen.

(2) Die Anforderungen an die erbrachten sportlichen Leistungen sind im Regelfall erfüllt

**für den Landeskader:**

wenn von den folgenden Kriterien mindestens zwei erfüllt sind oder ein Kriterium mehrfach erfüllt ist:

1. Sieg bei einer Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaft (BBM)
   (Bei Hochstart: Top-3-Platzierung) (mind. 5 gewertete Läufer*innen)
2. Sieg der Nord-Ost-Rangliste (mind. 5 gewertete Läufer*innen)
3. Sieg eines Bundesranglistenlaufes (BRL)
4. Platzierung in der ersten Hälfte bei Deutschen Einzelmeisterschaften (DM)
   (bei D/H12: DBK)
5. Platzierung innerhalb der der ersten Hälfte in der Bundesranglisten-Gesamtwertung
6. Platzierung unter den ersten 10 (und zugleich erste Hälfte) beim Einzellauf des Jugend- und Juniorenländervergleichskampfes
7. Podestplatzierung oder erstes Viertel bei internationalen Veranstaltungen
8. Platzierung unter den ersten 6 bei den Deutschen Staffelmeisterschaften

**für den Grundlagenkader:**

wenn von den folgenden Kriterien mindestens zwei erfüllt sind:

1. Klassierung bei mindestens einem Bundesranglistenlauf
2. Top-3-Platzierung bei Berlin-Brandenburgischen Meisterschaften
3. Mehr als 10 Wettkämpfe wurden im vorangegangenen Jahr bestritten
4. Mindestens ein Auslandswettkampf wurde im vorangegangenen Jahr bestritten

(3) Der*die Landesjugendfachwart*in behält sich vor, zusätzliche Kader zu nominieren oder höher zu stufen, wenn entsprechende Leistungsbereitschaft und Perspektive erkennbar ist, aber die Kriterien aus Absatz (2) nicht erfüllt werden konnten.

## § 5: Kadermaßnahmen und Leitung

(1) Der Kaderrat des Landes Brandenburg setzt sich wie folgt zusammen:

1. Landesjugendfachwart*in Orientierungslauf
2. Landesfachwart*in Orientierungslauf
3. Landestrainer*in (Verantwortlicher für Leistungs- und Nachwuchsförderung im LFA)
4. Jugendfachwarte der OL-Vereine von Brandenburg
5. bis zu 3 unabhängige Personen

(2) Der Kaderrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Landesjugendfachwart*in.

(3) Der Kaderrat legt zu Beginn des Kalenderjahres bestimmte Wettkämpfe und Lehrgänge als Kadermaßnahmen fest.

(4) Die Leitung von Kadermaßnahmen obliegt bei einer vom Kaderrat bestimmten Person. Die Leitung einer Kadermaßnahme legt in Abstimmung mit dem Kaderrat den Betreuendenstab fest.

## § 6: Schlussbestimmungen

(1) Diese Kaderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.12.2021 in Kraft und ersetzt die Kaderrichtlinie vom 24.02.2020.

(2) Die Kaderrichtlinie gilt erstmals für die Berufung für das Kalenderjahr 2022.